

# HUBER

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN HUBER BODYWEAR GMBH

### 1. Allgemein

Die HUBER Bodywear GmbH, FN 289288 z ist ein Unternehmen der Huber Holding AG. Seit 1908 entwickelt und produziert die Huber Gruppe hoch qualitative Produkte und Textilwaren für Unterbekleidung und Lingerie unter den Marken: HANRO, HUBER und SKINY. Der Unternehmenssitz befindet sich in: Hauptstrasse 17, 6840 Götzis, Österreich.

### 2. Geltungsbereich

2.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote.  
2.2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.  
2.3. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.  
2.4. Einkaufsbedingungen oder andere vom Käufer vorgelegte Bedingungen gelten ausdrücklich als wegbedungen.  
2.5. Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner einer anderen Sprache bedienen, ist dennoch die deutsche Version maßgeblich. Wenn mehrere Versionen in unterschiedlichen Sprachen vorliegen, hat die deutsche Version Vorrang und Gültigkeit.  
2.6. Die Bestellung oder Abnahme unserer Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch für nicht unterfertigte, telefonische oder formlos erteilte Aufträge oder Bestellungen ausdrücklich als vereinbart. Sie werden Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.

### 3. Angebote

3.1. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.  
3.2. Unsere Angebote gelten für einen Zeitraum von einem Monat ab Angebotsstellung.

### 4. Vertragsabschluss, Stornogebühr

4.1. Erteilte Bestellungen oder Aufträge sind für den Käufer verbindlich.  
4.2. Bestellungen oder Aufträge des Käufers gelten von uns erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Vorausgehende Angebote und sonstige Erklärungen von uns sind stets freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen, welche stets unserer Annahme bedürfen. Nicht als Vertragsabschluss gilt die Bestätigung des Verkäufers betreffend Erhalt bzw. Eingang einer Bestellung.  
4.3. Nach Vertragsabschluss sind Änderungen der Bestellung/Auftrag sowie des abgeschlossenen Vertrages durch den Käufer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung – unter Vorbehalt der Schadloshaltung – möglich. Jede Änderung bedarf zudem der Schriftform.  
4.4. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so gilt im Falle der Annahme des Rücktritts eine Stornogebühr von 25% (sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde) der Auftragssumme als vereinbart. Diese ist auch zu bezahlen, wenn der Käufer den Vertrag ohne Verschulden nicht erfüllen kann.  
4.5. Es gilt ein Mindestbestellwert von Netto

Euro 100,- – ansonsten werden Versandkosten für Deutschland Euro 9,50 und für Österreich Euro 3,50 für die Lieferung berechnet. Export: Es gilt ein Mindestbestellwert von Netto Euro 200,- – ansonsten werden Euro 15,- als Zuschlag berechnet.

### 5. Preise

5.1. Den vereinbarten Preisen liegen die Material- und Lohnkosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung) zugrunde. Allfällige Kostenerhöhungen gehen zur Gänze zu Lasten des Käufers. Wir sind berechtigt, den erhöhten Preis dem Käufer in Rechnung zu stellen.  
5.2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung und Verladung.  
5.3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise netto in Euro ausschließlich Umsatzsteuer.  
5.4. Die angegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind – auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu unseren Ungunsten von mehr als 2% sind wir berechtigt, die Preisänderung dem Käufer voll weiterzurechnen.  
5.5. Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben hat der Käufer selbst zu tragen.

### 6. Zahlung

6.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen netto ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum kosten- und spesenfrei zu leisten.  
6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Zahlungen sind erst dann Schuld tilgend, wenn der Verkäufer das Verfügungsrecht über die ganze, ihm zustehende Gegenwertsumme erhalten hat.  
6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistungen Rechnung zu legen. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der Faktura nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels fällig.  
6.4. Wechsel und Scheck nehmen wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.  
6.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten.  
6.6. Fällige Gegenforderungen können gegen unsere Ansprüche nur dann aufgerechnet werden, wenn wir die Gegenforderung schriftlich anerkannt haben oder sie rechtskräftig geworden ist.  
6.7. Alle Zahlungen an uns sind ohne gegen-teilige Widmung zuerst aus Zinsen und Kosten und danach auf die jeweils älteste, fällige For-derung von uns anzurechnen.  
6.8. Eingeräumte Rabatte, Boni etc. sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschie-bend bedingt. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen uns an Dritte, ist ohne unsere vorhergehende Zustimmung unzulässig.

### 7. Verzug, zweifelhafte Zahlungsfähigkeit, Rücktritt

7.1. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt Zahlungs- verzug ohne vorhergehende Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir den gesetzlichen Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 ABGB und § 352 UGB). Sind die von uns zu bezahlenden Bankzinsen höher, sind wir berechtigt, ersatzweise diese zu verrechnen.  
7.2. Der Käufer hat auch die vorprozessualen Kosten, Mahnspesen, Betreibungskosten von In-kassobüros, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen.  
7.3. Bei Verzug und Bekannt werden von Um-ständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufkommen lassen, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, von allen schwebenden Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.  
7.4. Wir sind unter den genannten Umständen (Punkt 7.3.) auch zu keiner Lieferung aus irgend-einem laufenden Vertrag mit dem Käufer ver-pflichtet. Wir sind auch berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware aus irgendeinem laufenden Vertrag mit dem Käufer gegen Vorauszahlung zu verlangen.  
7.5. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer, die von uns gesetzten Zahlungsbe-dingungen nicht eingehalten hat bzw. wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung bzw. Leistung eine nach unserer Ansicht taugliche Sicherheit beibringt.  
7.6. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzan-sprüche sind im Falle unseres Rücktritts die von uns bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung/Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für von uns erbrachte Vorbereitungs-handlungen. In jedem Fall steht uns auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

### 8. Lieferfristen

8.1. Von uns gemachte Angaben über Lieferfristen oder Fertigstellungstermine sind stets unverbindlich. Feste Lieferfristen oder Fertigstellungs- termine können nur in Ausnahmefällen zugesagt werden und bedürfen einer schriftlichen Verein- barung. Der Käufer hat jedenfalls geringfügige Lieferfristüberschreitung zu akzeptieren.  
8.2. Teil- oder Vorauslieferungen sind zulässig.  
8.3. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwir- kungen – ohne Anspruch auf Vergütung oder Schadenersatz – von der Liefer- oder Leistungs- verpflichtung. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.  
8.4. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsge- mäßiger Eigenbelieferung.  
8.5. Die Geltendmachung von Schadenersatzan- sprüchen und/oder Rücktritt des Käufers vom Vertrag wird für den Fall des Lieferverzuges aus- geschlossen.

# HUBER

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN HUBER BODYWEAR GMBH

### 9. Versand, Gefahrtragung, Annahmeverzug

9.1. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung bestimmt.

9.2. Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Nutzung und Gefahr gehen spätestens bei Versandbereitschaft und Bereitstellung der Lieferung zur Verladung auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Lieferbedingungen und Preisstellung (wie Franko, CIF).

9.3. Bei Annahmeverzug des Käufers geht die Gefahr mit unserer Versandbereitschaft auf den Käufer über. Das Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, den gesamten Kaufpreis zu verlangen (ohne Ihnen die Ware tatsächlich zu liefern). Der Käufer hat uns alle durch den Annahmeverzug entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen. Das Unternehmen ist insbesondere berechtigt, Lagerkosten in Höhe von zumindest 0,5% des Rechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen, dies gilt vorbehaltlich bei höheren Kosten durch Anmietung von Lagerräumlichkeiten von Dritten.

### 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Jede Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen, insbesondere der Saldoforderung einschließlich Nebenansprüchen wie Zinsen und Betriebskosten, unser Eigentum, auch im Falle der Weitergabe der Ware an Dritte (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Bei offenen bzw. unbezahlten Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

10.2. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die verkaufte Ware unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern und zu veräußern. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware auf Verlangen des Verkäufers auszuhandigen und räumt diesem das Recht ein, die Ware auch ohne Mitwirkung des Käufers an sich zu nehmen.

10.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Betrieb seines Gewerbes weiterzuveräußern. Diese Berechtigung besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder Sorge besteht, dass er unsere Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze fristgerecht bezahlen kann.

10.4. Die Begründung einer dinglichen Sicherheit an Vorbehaltsware bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

10.5. Der Vorbehaltskäufer verpflichtet sich, dem Zweiterwerber den bestehenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt) ohne mit ihm seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren (Nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt), ohne dass dadurch das vorbehaltene Eigentum auf den Käufer überginge.

10.6. Der Besteller tritt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit erwachsenden Forderungen im Voraus ab, wobei diese Forderungen zugleich als Forderungen von uns entstehen und verpflichtet sich, die Abtretung bei Entstehung der Forderungen in seinen Büchern zu vermerken.

10.7. Bei Be- und Verarbeitung der Ware steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu.

10.8. Der Käufer tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungsleistungen- oder Schadenersatzansprüche im Voraus ab.

10.9. Bei Pfändung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sache oder bei sonstiger Inanspruchnahme dieser durch Dritte hat der Käufer unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

10.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung schonend und pfleglich zu behandeln, sowie ordnungsgemäß zu lagern.

### 11. Gewährleistung, Haftung

11.1. Vom Käufer sind uns Mängel der Ware innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels mitzuteilen, da ansonsten alle Ansprüche des Käufers aus diesem Mangel erloschen sind.

11.2. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese sind innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung der Mängel schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels mitzuteilen, da ansonsten alle Ansprüche des Käufers aus diesem Mangel erloschen sind.

11.3. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

11.4. Ab Feststellung des Mangels durch den Käufer ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Wenn der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst einen Mangel behebt, kommen wir für die dadurch entstandenen Kosten nur dann auf, wenn wir vor dieser Verbesserung durch den Käufer dieser schriftlich zugestimmt haben.

11.5. Für Materialmängel haften wir nur insoweit und nur in dem Rahmen, in dem ein allfälliger Vorlieferant haftet. Unsere Haftung beschränkt sich in diesem Falle auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Vorlieferanten.

11.6. Bei Wiederverkäufen haften wir nur im Rahmen der Vorlieferanten.

11.7. Wir übernehmen keinerlei wie immer geartete Haftung für Schäden und Ansprüche die daraus resultieren, dass der Besteller unsere mangelhafte Ware weiterverarbeitet und/oder weiterverkauft.

11.8. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung oder unrichtiger Benutzung haften wir nicht.

11.9. Im Falle der Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

11.10. Solange der Käufer mit einer ihm obliegenden Leistung im Verzug ist, sind wir zur Mängelbehebung nicht verpflichtet.

11.11. Die Haftung im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt nur gegenüber dem Käufer (erster Erwerber). Bei Weiterveräußerung des gelieferten Werkes oder der verkauften Sache, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

11.12. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkt-

haftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

11.13. Wir haften für Schäden außerhalb des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

11.14. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung bzw. der Ersatz von Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Drittschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter.

11.15. Ist der Gewährleistungsanspruch unter den vorgenannten Bedingungen erloschen, erlischt dadurch auch jeder Schadenersatzanspruch.

11.16. Eine Haftung bei Nichtlieferung durch den Verkäufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 12. Datenverarbeitung

12.1. Bei innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen verpflichtet sich der Käufer, eine falsche Umsatzsteueridentifikationsnummer, falsche oder ungenügende Anschrift bzw. Firmenbezeichnung dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

12.2. Bei Fakturen mit Mehrwertsteuer verpflichtet sich der Käufer eine falsche oder ungenügende Anschrift bzw. Firmenbezeichnung dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

12.3. Die zur Bearbeitung von Aufträgen, Rechnungen und Gutschriften sowie zur Führung der Buchhaltung notwendigen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert.

### 13. Erfüllung- und Zahlungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Firmensitz in 6840 Götzis, Hauptstraße 17, Österreich.

### 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1. Für alle von uns abgeschlossenen Verträge, Rechtsgeschäfte und für alle Streitigkeiten hieraus gilt Österreichisches Recht. Die Geltung der Bestimmungen des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Firmensitz des Verkäufers sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

### 15. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen ungültig, bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die in ihrem Regelungsinhalt, dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend bei Lücken.